

# Beitragsordnung des Heimatverein Lindhardt e.V.

## § 1 Grundsatz

In dieser Beitragsordnung werden die gemäß § 4 der Satzung des Vereins festzusetzenden Regelungen zu Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten für die Mitgliedsbeiträge niedergelegt.

## § 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht, sowie das 65. Lebensjahr vollständig vollendet hat 12,00 € je Kalenderjahr. Die Beitragsanpassung gilt ab dem Folgejahr des Erreichens des jeweiligen Alters.
2. Für alle anderen Fälle beträgt der Mitgliedsbeitrag 24,00 € je Kalenderjahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres fällig.
4. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten für die Mitgliedsbeiträge ihrer Kinder.

## § 3 Festlegung der Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Fälligkeitstag eines jeden Jahres unaufgefordert per Überweisung auf das unter § 4 genannte Konto des Heimatvereins unter Angabe des Zahlungsgrundes und des Namens zu zahlen.
2. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zahlung in bar an den Schatzmeister (Kassenwart) möglich. Diese ist ebenfalls bis 1. März des entsprechenden Jahres zu leisten.
3. Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Erstattung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.

## § 4 Bankverbindung

Zahlungen sind auf das Konto des Heimatvereins

Bank: Sparkasse Muldental  
IBAN: DE28 8605 0200 1010 0117 97  
BIC: SOLADES1GRM

zu leisten. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 5 Mahngebühren, Schadensersatz

Soweit Zahlungen oder sonstige Handlungen nicht fristgerecht erfolgen und deswegen schriftliche Mahnungen erforderlich sind und erfolgen, wird je eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.